



Brüssel, den 10.9.2021
C(2021) 6717 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 10.9.2021

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2014) 9084 zur Genehmigung bestimmter Elemente des operationellen Programms „Operationelles Programm ESF Sachsen-Anhalt 2014-2020“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Sozialfonds im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für die Region Sachsen-Anhalt in Deutschland CCI-Nr. 2014DE05SFOP013

(NUR DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH)

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 10.9.2021

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2014) 9084 zur Genehmigung bestimmter Elemente des operationellen Programms „Operationelles Programm ESF Sachsen-Anhalt 2014-2020“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Sozialfonds im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für die Region Sachsen-Anhalt in Deutschland

CCI-Nr. 2014DE05SFOP013

(NUR DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 96 Absatz 10,

nach Anhörung des ESF-Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Durchführungsbeschluss C(2014) 9084 der Kommission, zuletzt geändert durch den Durchführungsbeschluss C(2018) 3670 der Kommission, wurden bestimmte Elemente des operationellen Programms „Operationelles Programm ESF Sachsen-Anhalt 2014-2020“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für die Region Sachsen-Anhalt in Deutschland genehmigt.
- (2) Am 26.08.2021 übermittelte Deutschland über das elektronische Datenaustauschsystem der Kommission einen Antrag auf eine Änderung des vorliegenden operationellen Programms. Dem Antrag war ein überarbeitetes operationelles Programm beigefügt, in dem Deutschland eine Änderung der Elemente des operationellen Programms im Sinne des Artikels 96 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a, Buchstabe b Ziffern i bis iv, Buchstabe c Ziffern i bis iv sowie Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, alle vorbehaltlich des Durchführungsbeschlusses C(2014) 9084, vorschlug.
- (3) Die Änderung des operationellen Programms besteht hauptsächlich darin, einen Teil der Mittel aus REACT-EU, die Deutschland als externe zweckgebundene Einnahmen

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320.

gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates² im Rahmen des neuen thematischen Ziels „Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft“ und im Rahmen der technischen Hilfe auf Initiative des Mitgliedstaats bereitgestellt werden, für das Jahr 2021 zuzuweisen.

- (4) Die Änderung des operationellen Programms besteht in der Hinzufügung einer neuen, REACT-EU gewidmeten Prioritätsachse 5 mit dem thematischen Ziel „Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft“, dem Hinzufügen einer neuen Prioritätsachse 6 für die Technische Hilfe unter REACT-EU, der Einführung eines entsprechenden Output- und Ergebnisindikatoren sowie in redaktionellen Anpassungen. Darüber hinaus werden die Finanztabellen entsprechend der vorherigen Mittelübertragung aus den Prioritätsachsen 1 und 2 in die Prioritätsachse 3 gemäß Artikel 30 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 angepasst.
- (5) Im Einklang mit Artikel 30 Absatz 1 und im Einklang mit Artikel 92b Absatz 9 Unterabsatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ist das Änderungsersuchen zum operationellen Programms ordnungsgemäß begründet mit der Notwendigkeit, rasch Mittel aus REACT-EU zur Unterstützung von Krisenbewältigungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihren sozialen Folgen und zur Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft im laufenden Programmplanungszeitraum bereitzustellen. Der Antrag auf Änderung des operationellen Programms beschreibt die erwarteten Auswirkungen der Programmänderungen auf die Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihren sozialen Folgen und die Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft gemäß Artikel 92b Absatz 8 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und der Verordnungen (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates³.
- (6) Im Einklang mit Artikel 110 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 prüfte und genehmigte der Begleitausschuss im schriftlichen Verfahren am 11.06.2021 den Vorschlag für die Änderung des operationellen Programms unter Berücksichtigung des Wortlauts des überarbeiteten operationellen Programms und des Finanzierungsplans.
- (7) Die Kommission bewertete das überarbeitete operationelle Programm und brachte keine Anmerkungen im Sinne von Artikel 30 Absatz 2 Unterabsatz 1 zweiter Satz der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vor.
- (8) Die geänderten Elemente des überarbeiteten operationellen Programms, die einer Genehmigung der Kommission gemäß Artikel 96 Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 bedürfen, sollten daher genehmigt werden.
- (9) Der Durchführungsbeschluss C(2014) 9084 sollte daher entsprechend geändert werden —

² Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 23).

³ Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss C(2014) 9084 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„Die folgenden Elemente des operationellen Programms „Operationelles Programm ESF Sachsen-Anhalt 2014-2020“ für eine Unterstützung aus dem ESF im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für die Region Sachsen-Anhalt in Deutschland, die REACT-EU-Mittel für 2021 erhalten, eingereicht in der endgültigen Fassung am 20. November 2014, geändert durch das überarbeitete operationelle Programm in der endgültigen Fassung vom 26. August 2021, werden hiermit genehmigt.“.

2. Artikel 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Artikel 2

Mit dem operationellen Programm werden folgende Prioritätsachsen unterstützt:

(a) Prioritätsachse 1 „Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte“ aus dem ESF;

(a) Prioritätsachse 2 „Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und Diskriminierung“ aus dem ESF;

(b) Prioritätsachse 3 „Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen“ aus dem ESF;

(c) Prioritätsachse 4 „Technische Hilfe“ aus dem ESF;

(d) Prioritätsachse 5 „Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft“ aus dem ESF REACT-EU;

(e) Prioritätsachse 6 „Technische Hilfe für die Prioritätsachse REACT-EU“ aus dem ESF REACT-EU.“;

3. Artikel 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Der Betrag der Mittelausstattung insgesamt für das operationelle Programm wird auf 618 419 200 EUR festgelegt und

a) gemäß der Gliederung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für 2014 aus den folgenden Haushaltslinien finanziert:

04 02 62: 611 783 670 EUR (ESF – Übergangsregionen).

b) gemäß der Gliederung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für 2021 aus den folgenden Haushaltslinien für die folgenden REACT-EU-Mitteln finanziert, die Deutschland gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/2094 zugewiesen werden:

07 02 05 01: 6 635 530 EUR (ESF REACT-EU).“;

4. Anhang I erhält die Fassung des Anhangs I des vorliegenden Beschlusses.

5. Anhang II erhält die Fassung des Anhangs II des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 10.9.2021

*Für die Kommission
Nicolas SCHMIT
Mitglied der Kommission*

